

**Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
des Ehrenringes, der Ehrenbezeichnung und der Ehrennadel der Stadt Meckenheim
- Ratsbeschluss vom 02.02.2011 -**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

1. Ehrungen

Der Rat der Stadt Meckenheim ehrt Mitbürger für besondere Verdienste um die Stadt Meckenheim durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrennadel.

Der Rat kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

2. Verleihungsgrundsätze

2.1 Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Meckenheim kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

2.2 Für hervorragende Verdienste um das Wohl der Stadt Meckenheim kann der Ehrenring verliehen werden.

3. Ehrenring

3.1 Der Ring ist aus Gold mit eingraviertem Wappen der Stadt Meckenheim.

3.2 Der Ehrenring ist eine höchstpersönliche Ehrengabe. Er darf nur vom Geehrten getragen werden. Er ist unveräußerlich, aber vererbbar.

3.3 Über die Verleihung des Ehrenringes und den Grund der Ehrung wird eine vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit dem Ehrenring in angemessener Form übergeben wird.

3.4 Der Rat ist berechtigt, die Verleihung wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten zu widerrufen und den Ehrenring zurückzufordern.

4. Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Ehrenbürgerrecht, Ehrenring und Ehrenbezeichnung sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Persönlichkeiten voraus.

4.2 Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Vorberatung in nicht öffentlicher Sitzung vorzulegen. Sollte eine Vorberatung im Hauptausschuss nicht möglich sein, kann der Vorschlag direkt dem Rat der Stadt Meckenheim zur Beschlussfassung zugeleitet werden. Beschlüsse des Rates über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenbürgerringes und der Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich.

5. Ehrennadel

5.1 Zweck der Ehrung

Am 5. Dezember, dem „Internationalen Tag des Ehrenamtes“, verleiht die Stadt Meckenheim die „Meckenheimer Ehrennadel“. Mit der Vergabe der „Meckenheimer Ehrennadel“ würdigt die Stadt Meckenheim die freiwillige Arbeit von ehrenamtlich in der Stadt Meckenheim engagierten Bürgern, die im sozialen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen oder politischen Bereich durch ihr beispielhaftes Engagement besondere Anerkennung und Verdienste um die Stadt Meckenheim erworben haben.

5.2 Verfahren

Die Ehrennadel wird an Einzelpersonen oder Gruppen/Vereine verliehen. In jedem Jahr werden maximal drei Ehrennadeln vergeben. Wird die Ehrennadel an eine Gruppe/einen Verein verliehen, nimmt der Vorsitzende die Ehrennadel stellvertretend für die Gruppe/den Verein entgegen. Die Ehrennadel verbleibt bei der Gruppe/dem Verein, wenn die Person des Vorsitzenden wechselt. Eine zu ehrende Gruppe ohne Vorsitzenden wird gebeten, einen Vertreter zu benennen, der die Ehrung stellvertretend entgegennimmt.

5.2.1 Bürger reichen jährlich schriftlich begründete Vorschläge für die Verleihung der Ehrennadel an Einzelpersonen oder Gruppen/Vereine ein, die sich für die sozialen oder kulturellen Belange in der Stadt Meckenheim engagieren. Die Vorschläge sollen Angaben zur Person, zur Gruppe oder zum Verein enthalten und die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Leistungen unter Bezugnahme auf die Intention der Verleihung beschreiben.

5.2.2 Die eingegangenen Vorschläge werden mit Begründung dem Ausschuss für Schule, Sport und Kultur vorgelegt. Dieser entscheidet über die Verleihung in nicht öffentlicher Sitzung.

5.2.3 Die Ehrennadel kann für dieselbe erbrachte Leistung nur einmal verliehen werden. Eine Person kann nur einmal geehrt werden.

5.2.4 Die Stadt Meckenheim, vertreten durch den Bürgermeister, verleiht die Ehrennadel in einer öffentlichen Veranstaltung am Tag des Ehrenamtes.

5.2.5 Die nach diesen Richtlinien Geehrten tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Meckenheim – Goldenes Buch“ mit Name, Daten der Beschlussfassung und der Verleihung ein.

Ratsbeschluss vom 27.11.1985

Änderung durch Ratsbeschluss vom 30.09.1987

Änderung durch Ratsbeschluss vom 19.12.2007

Änderung durch Ratsbeschluss vom 02.02.2011